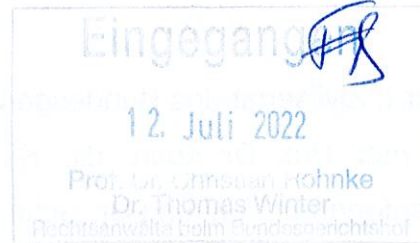


Abschrift



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

I ZB 63/21

vom

7. Juli 2022

in dem Verfahren

auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Etrak Insaat Taahhüt ve Ticaret Anonim Sirketi, Kasriali Cad., Kombe Apt. No. 13/1,  
Istanbul, Türkei,

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hammer -

gegen

Staat Libyen, vertreten durch Litigation Department, Foreign Disputes Committee,  
Essidi Street Courts Complex, 3rd Floor, Tripoli, Libyen,

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Rohnke und Dr. Winter -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Feddersen, die Richterinnen Pohl und Dr. Schmaltz

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts München - 34. Zivilsenat - vom 4. Oktober 2021 wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen (§ 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO), weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 ZPO).

Von einer Begründung der Entscheidung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen (§ 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO).

Wert des Beschwerdegegenstands: 11.000.000 €

Koch

Schwonke

Feddersen

Pohl

Schmaltz